

Körordnung des IBC

Stand 05 / 2007

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Körung
2. Grundsätze für die Körung
3. Datum und Ort der Körung
4. Durchführung der Körung
5. Anmeldung
6. Allgemeine Regelungen
7. Körbuch
8. Änderungen der Körordnung

II Durchführung der Körung

1. Musterung des Tieres
2. Beurteilung der Wesensveranlagung
3. Beurteilung des Hundes

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Körung

Die Körung des „Deutschen Boxers“ bedeutet eine besondere Empfehlung zur Zucht.

Durch diese Auswahl möglicher Elterntiere soll nicht nur eine einheitliche Zuchtichtung und die Eignung des Boxers als Gebrauchshund gefördert, sondern auch die Verbreitung von Erbfehlern in der Rasse eingedämmt werden.

Die Körung setzt eine sehr strenge Beurteilung des Boxers hinsichtlich Kondition, Formwert, Wesen und möglichen guten und schlechten Erbfaktoren – soweit diese abschätzbar sind – voraus.

2. Grundsätze für die Körung

Es können nur Hunde angekört werden, die dem Zuchtziel eines wesensstarken, hochveranlagten und möglichst dem Standard des Boxers weitgehend entsprechen und diese Eigenschaften auch bei ihren Nachkommen erwarten lassen.

2.1 Zur Körung werden nur Boxer angenommen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen in einem vom IBC anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein.
- b) Ihr Besitzer muss Mitglied im IBC sein.

Besitzer von Boxern, die Mitglied eines anderen von der FCI anerkannten Vereins sind, können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Sind Boxer in einem solchen Verein endgültig nicht angekört oder wieder abgekört worden, werden sie nicht zur Körung zugelassen.

- c) Sie müssen im Besitz eines vom IBC anerkannten Ausbildekennzeichens (VPG I, II, oder III) sein und eine bestandene Ausdauerprüfung muss nachgewiesen werden. Ebenso muss eine anerkannte Herzuntersuchung (der Befund darf AS – 1 – und PS – 1 nicht überschreiten) nachgewiesen werden.

Der Befund der Spondyloseuntersuchung darf nicht schlechter als Grad 2 und der HD – Befund nicht schlechter als B 2 sein.

- d) Sie müssen auf zwei Ausstellungen bei zwei versch. Richtern Formwertbeurteilungen mit mindestens dem Prädikat „**sehr gut**“ (ausgenommen Jüngsten- und Jugendklasse) errungen haben.
- e) Sie dürfen keine Anzeichen von einer durchgemachten schweren Allgemeinerkrankung aufweisen.
- f) Mängel, die ein Zuchtverbot nach sich ziehen, schließen auch eine Körung aus, ebenso (HD C, D, E) Hüftgelenksdysplasie.

2.2 Die erstmalige Ankörung gilt bei Rüden für zwei Jahre. Hündinnen können nach zwei Jahren, müssen jedoch nach drei Jahren wieder vorgeführt werden.

2.3 Das Höchstalter der zu körenden Boxer beträgt sechs Jahre.

2.4 Wird der Termin zur Wiederankörung versäumt, so ist damit automatisch die Abkörung verbunden.

2.5 Kann der Körtermin wegen einer Verletzung oder einer sonstigen Erkrankung des Boxers nicht wahrgenommen werden, so muss er im folgenden Jahr an der Körung teilnehmen. Dem Körmeister-Obmann ist über die Erkrankung eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Körordnung des IBC

Stand 05 / 2007

Alle Rechte die sich aus der Körung ergeben ruhen für diesen Zeitraum.

2.6 Belegte Hündinnen können nicht an der Körung teilnehmen.

2.7 Eine Wiederankörung kann nur dann erfolgen, wenn auch die Ankörung im IBC stattgefunden hat.

3. Datum und Ort der Körung

Der Ort der Körung wird von den Landesverbänden dem Körmeister-Obmann vorgeschlagen und dann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und mit Datum der Körung in der Clubzeitschrift veröffentlicht. Bei hoher Meldezahl wird an 2 Tagen gekört.

4. Durchführung der Körung

Der vom Körmeister-Obmann eingesetzte Körmeister ist für die ordnungsgemäße Durchführung allein verantwortlich. Ihm zur Seite steht der LV-Zuchtberater.

Dieser ist für die korrekte Annahme der schriftlichen Meldungen zuständig.

Der LV-Ausbildungs-Übungsleiter schlägt dem Körmeister-Obmann einen neutralen Helfer in Abteilung C vor, der 4-6 Wochen vor dem Körtag bekannt gegeben wird. Die Entscheidung über den Helfer hat allein der/die Körmeister-Obmann/Frau.

Der Helfer muss Mitglied im IBC sein und einen gültigen Figurantenausweis des IBC besitzen.

5. Anmeldung

5.1 Die Anmeldung zur Körung muss spätestens 14 Tage vor dem Körtermin bei der veröffentlichten Meldestelle eingegangen sein.

5.2 Der Anmeldung ist im Original beizufügen:

- Mitgliedskarte des IBC und Beitragsnachweis

- Ahnenpass des Boxers
- Leistungskarte
- HD-Auswertung
- Zwei Ausstellungsbewertungen (lesbare Kopie)

Diese Unterlagen werden dem Besitzer des Boxers am Körtag wieder ausgehändigt.

5.3 Mit der Anmeldung wird die Körordnung anerkannt.

5.4 Bei der Anmeldung ist eine Meldegebühr zu zahlen, deren Höhe vom Körmeister-Obmann und von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

Die Kosten sind über den Körmeister-Obmann mit dem Schatzamt abzurechnen. Überschüsse werden an den HC überwiesen, Mehrausgaben erstattet.

6. Allgemeine Regelungen

6.1 Die An- oder Wiederankörung eines Boxers erfolgt auf Vorschlag des Körmeisters.

6.2 Gegen die Entscheidung des Körmeisters kann bei berechtigten Gründen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich innerhalb von 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet zusammen mit der Zuchtleitung, dem Zuchtrichter-Obmann und dem Körmeister-Obmann endgültig.

6.3 Für an- und wiederangekörte Boxer wird vom Körmeister-Obmann ein Körschein ausgestellt, der dem Boxerbesitzer per Nachnahme unter Berechnung der Körschein-Gebühr zugestellt wird.

6.4 Boxer, die die Wesensprobe nicht bestanden haben, dürfen nur noch einmal bei einer Körung vorgeführt werden. Im Ahnenpass wird jedoch ein „nicht bestanden“ vermerkt.

6.5 Angekörte Boxer, deren offensichtliche Erbängel in der Zucht nicht zu vertreten sind, können auf Antrag des Zuchtausschusses durch den Körmeister-Obmann wieder abgekört werden.

Körordnung des IBC

Stand 05 / 2007

- 6.6** Die nicht wiederangehörten Boxer gelten mit dem Tag der Vorführung als abgekört.
- 6.7** Die Ankörung eines Boxers gilt bis zum fälligen Tag der Wiederankörung. Die Nichtannahme des Körscheins hat die Aufhebung der Ankörung zur Folge.
- 6.8** Es besteht keinerlei Anspruch der Beteiligten auf Ankörung oder Abkörung. Jeglicher Schadensersatzanspruch aus einer An- oder Abköreentscheidung des IBC wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Körbuch

Das Körbuch enthält jeweils das Ergebnis der Körungen und erscheint als Anhang zum jeweiligen Zuchtbuch.

8. Änderungen der Körordnung

Änderungen der Körordnung können durch Beschluss des Zuchtausschusses herbeigeführt werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

II. Durchführung der Körung

Das Verfahren bei der Körung besteht im Wesentlichen aus drei Teilen, die in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen sind.

1. Musterung des Tieres

(Gesamteindruck, Gesundheit, Entwicklung, Nervenstärke, Verfassung, Gangwerk und Feststellung der Voraussetzungen im Hinblick auf Körmaß, Augenfarbe, Zahnstand usw.) Bei der Musterung des Hundes sind alle auf dem Körschein verlangten Angaben zu erarbeiten und einzutragen.

Maße, Augenfarbe und Zahnstand sind besonders sorgfältig zu bewerten.

2. Die Beurteilung der Wesensveranlagung

2.1 Schussgleichgültigkeit

Die Prüfung auf Schussgleichgültigkeit wird beim freifolgenden Hund

durchgeführt. Der Schuss ist in einer Entfernung von ca. 15 bis 20 Metern abzugeben und kann, wenn dies für eine sichere Beurteilung notwendig ist, mehrfach in Abständen wiederholt werden.

Angekört werden nur Hunde, die schussgleichgültig oder schussaufmerksam sind.

2.2 Schutzverhalten

Diese Beurteilung der Wesensveranlagung richtet sich nach den Grundsätzen für die Abteilung C der VPG I-Stufe. Hierbei ist dem ausgeprägten Schutzverhalten besondere Bedeutung zu schenken, da eine Körung keine VPG 1 ist, die beliebig oft wiederholt werden kann. Die Distanz beim Angriff auf den Hund aus der Bewegung hat mindestens 50 Schritte zu betragen, wobei nach dem Ablassen ein zusätzliches Bedrängen zu erfolgen hat.

Hunde mit nicht ausreichendem Schutzverhalten, Mut oder Härte können die Körung nicht bestehen.

3. Beurteilung des Hundes

Die Beurteilung des Hundes einschließlich Berücksichtigung bereits vorhandener Nachzucht.

3.1 Bei der abschließenden Beurteilung des Hundes ist er eingehend zu beschreiben, und seine guten und schlechten Eigenschaften sind hervorzuheben.

3.2 Ist der Boxer bereits zur Zucht verwendet worden, ist die Nachzucht auf eventuelle Erbängel zu überprüfen. Hierzu hat der Besitzer des Hundes wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Falsche Auskünfte ziehen den Ausschluss von der Körung nach sich und werden im Rahmen des Vereins-Strafverfahrens nach der Satzung des IBC verfolgt.

3.3 Das Mindest- bzw. Höchstmaß der Größe muss dem Standard entsprechen.

Körordnung des IBC

Stand 05 / 2007

Dies entspricht für Rüden **57-63 cm** Widerristhöhe (Stockmaß), für Hündinnen **53-59 cm** Widerristhöhe (Stockmaß).

Die Augenfarbe darf nach der offiziellen Messtafel die Kennziffer „**3b**“ nicht überschreiten.

Hunde mit unausgefärbter, aber nicht besonders störender Nickhaut können bei sonstiger überragender Form und Wesensart angekört werden.

Hunde mit Kieferdeformationen können nicht angekört werden. Verläuft die Zahnleiste im Unterkiefer eindeutig schräg, so kann eine Ankörung nicht erfolgen.

- 3.4** Vor Überprüfung der Wesensveranlagung soll die Zusammenarbeit zwischen Körmeister und Helfer durch den Einsatz von zwei Probehunden abgestimmt werden.

Die Bereitstellung der Probehunde obliegt dem veranstaltenden OC.

gez. Kamp
(1. HC-Vorsitzender)

gez. Goerke
(Körmeister-Obfrau)